

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in städtischen Kinderkrippen, Häusern für Kinder (Krippenkinder, Kindergartenkinder und Hortkinder), Kindergärten, Horten und Tagesheimen Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	61 Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	78 Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	94 Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	111 Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	128 Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	145 Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	162 Euro.

(2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts oder, wenn das Kind in derselben Einrichtung vorher einen Krippenplatz belegt hat, ab dem Beginn des Monats, in dem der Wechsel auf einen Kindergartenplatz erfolgt, und im Kindergarten

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	38 Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	48 Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	58 Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	69 Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	79 Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	90 Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	100 Euro.

(3) Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts

in der Buchungsstufe

1. bis zu 2 Stunden	86 Euro;
2. von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	93 Euro;
3. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	98 Euro;
4. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	109 Euro;
5. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	121 Euro;
6. von mehr als 6 Stunden	133 Euro.

(4) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. Dies gilt insbesondere für atypische Besuchsarten und Buchungszeiten.

(5) Die in Abs. 1 mit 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 3 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Häusern für Kinder bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen bei einer Buchung

1. von täglich bis zu 6 Stunden 3,55 Euro;
2. von täglich mehr als 6 Stunden 3,85 Euro.

(3) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt bei Buchungen mit Mittagessen

1. in „Häusern für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis drei Jahre“

- a) bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Abs. 2 4,25 Euro;
- b) bei Bemessung der Besuchsgebühr nach § 2 Abs. 3 4,45 Euro;

2. in anderen Häusern für Kinder und in Kindergärten bei Bemessung der Besuchsgebühr

nach § 2 Abs. 2 3,75 Euro;

3. in anderen Häusern für Kinder und in Horten/Tagesheimen bei Bemessung der Besuchsgebühr

nach § 2 Abs. 3 3,95 Euro.

(4) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten.

Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert.

Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte.

Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Faschingsdienstag und der gesetzliche Feiertag Mariä Himmelfahrt, wenn er auf den Wochentag Montag bis Freitag fällt, gelten als Besuchstag im Sinne dieses Absatzes.

(5) Eine Ermäßigung nach Abs. 4 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

(6) Das Verpflegungsgeld wird gemindert, wenn das Essen fünf Tage vorher für den betreffenden Besuchstag von den Personensorgeberechtigten schriftlich abbestellt wurde. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung auch noch für den gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn unmittelbar nach Bekanntwerden der Erkrankung die Leitung der Einrichtung hierüber informiert wurde.

(7) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit und Krankheit des Kindes ohne frist- und formgemäße Abbestellung) berühren, soweit nicht in § 3 oder in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.

(8) Bei vom Referat für Bildung und Sport im Einzelfall zugelassenen atypischen Besuchsarten und Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an einigen Wochentagen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgt, mindert sich die Pauschale nach § 3 Abs. 4 anteilig wochenweise. Abs. 4 mit 7 gelten entsprechend.